

SOZIALE LEISTUNGEN UND ANGEBOTE FÜR MITARBEITER*

IM CARITASVERBAND RHEIN-KREIS NEUSS E.V.
UND DEN ANGESCHLOSSENEN ORGANISATIONEN



Caritas *verband*
Rhein-Kreis Neuss e.V.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

im Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. und den angeschlossenen Organisationen leisten Sie täglich wertvolle Arbeit für die Menschen, die unsere Einrichtungen besuchen oder hier leben.

Die Wertschätzung für Ihre Arbeit bringt die Caritas nicht allein durch die reguläre Vergütung, sondern auch durch eine ganze Reihe von Sozialleistungen zum Ausdruck.

Viele dieser Leistungen sind seit vielen Jahren in den Richtlinien für Arbeitsverträge (AVR) der Caritas verankert. Sie haben sich als soziale Unterstützung für unsere Mitarbeiter bewährt. Darüber hinaus hält der Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. weitere freiwillige Unterstützungsleistungen und Angebote für Sie bereit. Als Arbeitgeber wollen wir Ihnen so in schwierigen persönlichen Situationen helfen oder einfach den Alltag ein wenig erleichtern.

Ziel der vorliegenden Broschüre ist es, Sie und zukünftige Mitarbeiter über diese freiwilligen, tariflichen und gesetzlichen Sozialleistungen zu informieren. Von A-Z - angefangen von Arbeitsbefreiung bis zur Zusatzversorgung - erfahren Sie, welche Unterstützungsangebote, Einkaufsvorteile etc. Ihr Arbeitgeber Caritasverband Rhein-Kreis-Neuss e.V. und die angeschlossenen Organisationen bieten.

Der Vorstand



Norbert Kallen



Hans-Werner Reisdorf

Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.

Stand: **Juli 2016**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

■ Arbeitsbefreiung

Für besondere Anlässe sind Arbeitsbefreiungen gemäß § 10 AVR mit Fortzahlung der Vergütung vorgesehen. Diese werden im Einzelfall nur für Mitarbeiter des Caritasverbandes angewandt. Die Dauer der Arbeitsbefreiung beträgt – wenn das Ereignis auf einen Arbeitstag fällt - bei:

Niederkunft der Ehefrau	1 Arbeitstag
Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
Kirchliche Eheschließung des Mitarbeiters	1 Arbeitstag
Taufe, Erstkommunion, Firmung eines Kindes des Mitarbeiters	1 Arbeitstag
Kirchlicher Eheschließung eines Kindes des Mitarbeiters	1 Arbeitstag

Schwere Erkrankung eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt*

1 Arbeitstag im Kalenderjahr

Schwere Erkrankung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach § 45 SGBV besteht oder bestanden hat*/**

bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Schwere Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss

bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Teilnahme an Exerzitien mit Einverständnis des Dienstgebers.

bis zu 3 Arbeitstage im Kalenderjahr

■ Arbeitszeitregelung mit vereinbarkeitsfreundlichem Anspruch

Die Arbeitszeitregelung soll die Mitarbeiter bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, zeitliche Flexibilität ermöglichen und die Übernahme von Familienverantwortung fördern. Alle Einrichtungen sind bemüht, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexible Arbeitszeitregelungen zu realisieren, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt.

■ Autokauf

Einige Autohändler, z.B. Hyundai, bieten Rabatte für Caritasmitarbeiter auf der Grundlage von Rahmenverträgen an. Infos über die Rabatte der Firma Hyundai unter: **www.gemeinsam-mehr-bewegen.org**. Außerdem können Mitarbeiter sowie deren Familienangehörige und Ehrenamtler die Angebote des BEGECA-Autocenters nutzen. Infos unter: **www.begeca.de**.

*Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den mit * gekennzeichneten Fällen die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

**nach § 45 SGBV besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldes durch die Krankenkasse für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr je Kind (für Alleinerziehende bis zu 20 Arbeitstagen), höchstens jedoch für insgesamt 25 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden für bis zu höchstens 50 Arbeitstage).

■ Beratung

Der Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. und die angeschlossenen Organisationen verfügen über eine große Beratungskompetenz zu den Themen „Pflege“, „Senioren“, „Kindererziehung“, „Mutter-Kind-Kuren“ usw. Auch die Mitarbeiter können auf diese Beratungsleistungen zurückgreifen. Über die einzelnen Beratungsangebote informieren die Verbandsflyer „Ihre Caritas auf einen Blick“.

■ Besinnungstag

Einmal jährlich bietet der Verband allen hauptamtlichen Mitarbeitern einen Besinnungstag an. Mitarbeiter sind eingeladen, sich in der Gemeinschaft mit Kolleginnen und Kollegen unter der geistlichen Begleitung auf den Weg zu machen und unterwegs Impulse für sich und ihre Arbeit zu gewinnen.

■ Caritas-Flex-Konto – das familienfreundliche Lebensarbeitszeitkonto

Die Mitarbeiter des Caritasverbandes und der angeschlossenen Organisationen haben die Möglichkeit, ein Lebensarbeitszeitkonto einzurichten. In das Caritas-Flex-Konto, das gemeinsam mit der DBZWK (Deutsche Beratungsgesellschaft für Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitkonten mbH) entwickelt und implementiert wurde, kann der Mitarbeiter Mehrarbeits-/Überstunden, nicht in Anspruch genommene Urlaubstage oder Gehaltsbestandteile einzahlen. Das angesparte Kapital wird in Zeit umgewandelt und kann je nach individuellem Bedarf für ein Sabbatjahr, für verlängerte Eltern- und Familienzeit, für die Pflege von Angehörigen, den vorgezogenen Ruhestand oder eine Phase der reduzierten Arbeitszeit verwendet werden. Die Mitarbeiter sind auch während einer Freistellungsphase beim Caritasverband angestellt und bekommen ihr Gehalt aus ihrem angesparten Guthaben des Zeitwertkontos ausbezahlt.

Alle Mitarbeiter, die beim Caritasverband nach Ablauf der Probezeit in einem entgeltlichen und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und die Mitarbeiter, mit denen ein Arbeitsverhältnis mit mindestens zweijähriger Befristung vereinbart ist, können ein Caritas-Flex-Konto einrichten. Die Details regelt die „Dienstvereinbarung zur Einführung von Langzeitkonten (Zeitwertkonto) und zur Ansammlung von Wertguthaben“ (zu finden im: Laufwerk V, Ordner Caritas, 46 Caritas-Flex-Konto)

Für die individuelle Beratung kann ein Beratungstermin mit einem Wertkontenfachberater der DBZWK vereinbart werden. Informationen hierzu und zum Caritas-Flex-Konto erhalten Sie über die Abteilung Personalmanagement (Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre).

■ Darlehen beim Kauf eines Kraftfahrzeuges

Für die Anschaffung von Privat-PKW, die auch dienstlich genutzt werden, stellt der Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. seinen Mitarbeitern zinslose Darlehen zur Verfügung. Diese können nur von Mitarbeitern in Anspruch genommen werden, die die Probezeit beendet haben und deren Arbeitsvertrag unbefristet ist. Zusätzlich muss das Fahrzeug mindestens 1.500 km jährlich dienstlich genutzt werden bzw. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unerlässlich sein, weil öffentliche Verkehrsmittel gar nicht bzw. sehr ungünstig verkehren. Die Darlehenshöhe beträgt maximal 2.500 EUR. Das Darlehen ist mit mindestens 125 EUR monatlich zu tilgen. Die Tilgungsdauer beträgt damit maximal zwei Jahre. Zu beachten sind die Regelungen bei Austritt des Mitarbeiters. Die „Richtlinie zur Gewährung von Darlehen/Gehaltsvorschüssen 46-5“ im Organisationshandbuch des Verbandes (Laufwerk V/Organisationshandbuch/Personal) liefert ausführliche Infos.

■ Darlehen in besonderen Notlagen/Gehaltsvorschuss

Sind Mitarbeiter durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben gezwungen, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so können zinslose Darlehen/Gehaltsvorschüsse nach Maßgabe der „Richtlinie zur Gewährung von Darlehen/Gehaltsvorschüssen“ und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Richtlinie 46-5 ist im Organisationshandbuch (Laufwerk V/Organisationshandbuch/Personal) zu finden.

■ Einkaufsvorteile bei über 500 Firmen

Mitarbeiter des Caritasverbandes Rhein-Kreis Neuss e.V. und der angeschlossenen Organisationen haben Zugang zum marktführenden Portal mitarbeitervorteile.de und erhalten so exklusive Einkaufsvorteile mit Rabatten von 10% bis zu 60% bei über 500 Firmen.

Auf der Internetseite www.mitarbeitervorteile.de können sich die Mitarbeiter mit ihrer privaten E-Mail, dem caritasspezifischen Registrierungscode **G3539ML** und einem persönlichen Passwort registrieren. Nach Prüfung der Unternehmensberechtigung wird eine Bestätigungsmail mit den freigeschalteten Zugangsinformationen zugestellt.

■ Fortbildung

Auch in Elternzeit befindliche Mitarbeiter können nach Absprache mit dem Vorgesetzten an internen Fortbildungsangeboten teilnehmen.

■ Geburtsbeihilfe

Die Mitarbeiter erhalten eine Geburtsbeihilfe. Diese beträgt 358 Euro je Kind. Eine Geburtsbeihilfe wird auch bei der Adoption eines Kindes gewährt. Beihilfeleistungen, die der Ehegatte aus einem eigenen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstgeber erhält und Zahlungen aus einer Beihilfeversicherung, werden auf den Anspruch angerechnet. Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Hierüber informiert die Abteilung Personalmanagement (Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre).

■ Jubiläen

Der Caritasverband Rhein-Kreis Neuss ehrt seine langjährigen Mitarbeiter und gewährt ihnen Zuwendungen zu verschiedenen persönlichen Anlässen wie Geburten, kirchliche Trauung, Kinderkommunion/-konfirmation, Silberhochzeit, Dienstjubiläen und Verabschiedung in den Ruhestand. Genauere Informationen liefert die „Richtlinie zu Dienstjubiläen und Verfahren zu sonstigen persönlichen Anlässen 46-7“ im Organisationshandbuch (Laufwerk V/Organisationshandbuch/Personal) des Verbandes.

■ Kontakthalten bei längerer Abwesenheit

Zu den Mitarbeitern in Elternzeit, bei längerer Erkrankung oder bei pflegebedingten Abwesenheiten halten die Einrichtungen gezielt Kontakt. Mitarbeiter werden zu Veranstaltungen der Dienstgemeinschaft (wie Wallfahrt, Betriebsausflug, Sommerfest, vorweihnachtliche Feiern usw.) eingeladen und erhalten wichtige Informationen. Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, die Zeitschrift des Verbandes „Caritas aktuell“ zu Hause zu beziehen und sich so über Neuigkeiten im Verband zu informieren.

■ **Kontoführung/Kreditkarte**

Bei der Pax-Bank und der Darlehenskasse Münster (DKM) können Mitarbeiter ihr Privat-Girokonto gebührenfrei führen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Kreditkarte zu vergünstigten Konditionen zu erwerben (Caritas Credit Card) und so zugleich auch noch Caritas-Projekte zu unterstützen. Nähere Informationen erteilt die Pax-Bank unter www.paxbank.de oder die DKM unter <http://www.dkm.de/privatkunden/konditionsuebersicht.html>.

■ **Krankengeldzuschuss**

Nach Ablauf des Anspruchs auf Krankenbezüge erhält ein Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Rente- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss. Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit

- von mehr als einem Jahr, längstens bis zum Ende der 13. Woche
- von mehr als drei Jahren, längstens bis zum Ende der 26. Woche,

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, gezahlt (AVR Anlage I / XII).

■ **Mitarbeiterjahresgespräch**

Die Führungskräfte des Caritasverbandes und der angeschlossenen Organisationen führen einmal jährlich mit jedem hauptamtlichen Mitarbeiter ein ausführliches Mitarbeiterjahresgespräch. Wichtigstes Ziel des Mitarbeiterjahresgesprächs ist es, dass Mitarbeiter und direkter Vorgesetzter sich über die Arbeit des zurückliegenden Jahres austauschen, ihre jeweilige Sicht auf die Arbeitsleistung darlegen, aufgabenbezogene Ziele für das kommende Jahr formulieren und individuelle berufliche Perspektiven und Fortbildungsbedarfe besprechen. Der Dokumentationsbogen liefert Führungskraft und Mitarbeiter den „roten Faden“ für das Gespräch.

■ **Pflegebedürftige Angehörige von Mitarbeitenden**

Pflegebedürftigen Angehörigen von Mitarbeitern wird eine bevorzugte Aufnahme in den stationären Altenpflegeeinrichtungen und in den Tagespflege-Einrichtungen (Caritashaus Hildegundis von Meer in Meerbusch oder „Der Alte Salon“ in Dormagen) ermöglicht.

■ **Sonderurlaub**

Es besteht ein Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub zur Pflege/Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit, soweit dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen (§ 10 Anlage 14 zu den AVR).

■ **Teilzeitbeschäftigung bei Pflege und Betreuung**

Es besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bei Pflege und Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 1 a der Anlage 5 zu den AVR), wenn dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Vorliegen anderer Gründe besteht der Anspruch, dass über das Teilzeitverlangen mit dem Ziel einer einverständlichen Regelung gesprochen wird.

■ Vermögenswirksame Leistungen

Mitarbeiter und Auszubildende erhalten monatlich vermögenswirksame Leistungen. Dazu schließt der Arbeitnehmer einen VL-Vertrag ab und legt der Abteilung Personalmanagement einen unterschriebenen Vertrag vor. Die Wahl der Anlageform ist dem Mitarbeiter überlassen (Direktversicherungen sind nicht möglich).

Abhängig vom zu versteuernden Einkommen und von der Art des Sparvertrags erhalten Mitarbeiter zusätzliche Fördermittel vom Staat über die Arbeitnehmersparzulage.

■ Versicherungen und Bausparverträge (Rabatte für den öffentlichen Dienst)

Viele Versicherungen und Bausparkassen stellen Mitarbeiter im kirchlich-caritativen Dienst denen des öffentlichen Dienstes gleich. So können entsprechende Rabatte, die im öffentlichen Dienst gewährt werden, in Anspruch genommen werden. Notwendige Bescheinigungen erhalten Sie über die Abteilung Personalmanagement. (Kontaktdaten auf der letzten Seite dieser Broschüre).

■ Versicherungen

Gemäß einem Rahmenabkommen mit der RheinLand Versicherung erhalten Mitarbeiter neben einer individuellen Beratung günstige Konditionen bei verschiedenen Versicherungen. Kontakt: RheinLand Versicherung Tel.: **02131 7175-20** oder **www.moll.rheinland-versicherungen.de**.

Auch der PaxVersicherungsdienst bietet neuen Mitarbeitern exklusive Angebote für eine Krankenzusatzversicherung. Kontakt: **krankenversicherung@pax-versicherung.de** oder über die Hotline **0221 16088-59**.

■ Wohnmöglichkeit während Einarbeitungszeit

Der Caritasverband ist bei der Suche nach einer vorübergehenden Wohnmöglichkeit für neue Mitarbeiter behilflich. Ansprechpartner hierzu ist Herr Reisdorf (Tel.: **02181 238-101**).

■ Zusatzversorgung

Die Beschäftigten im kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienst haben arbeitsvertraglich einen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge. Die Durchführung für die Caritas erfolgt über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK Köln).

Die Zusatzversorgung des kirchlichen und des kirchlich-caritativen Dienstes besteht grundsätzlich aus zwei Komponenten:

1. der **Pflichtversicherung**, die vom Arbeitgeber durch Aufwendungen zusätzlich zum Arbeitsentgelt finanziert wird. Sie beinhaltet eine beitragsorientierte Leistungszusage für das Alters-, Invaliditäts- und Todesfallrisiko in Form einer Betriebsrente und

2. der **freiwilligen Versicherung**, deren Abschluss im Belieben des Arbeitnehmers steht. Sie wird durch Vergütungsverzicht (Entgeltumwandlung) oder durch Eigenbeiträge des Arbeitnehmers aus seinem Nettolohn finanziert. Das Invaliditäts- und/oder Todesfallrisiko kann ausgeschlossen werden.

Informationen hierzu erhalten Sie über die Abteilung Personalmanagement.

KONTAKTDATEN ABTEILUNG PERSONALMANAGEMENT

Herr **Georg Fante**

02181 238-135

E-Mail: georg.fante@caritas-neuss.de

Herr **Knut Jansen**

02181 238-136

E-Mail: knut.jansen@caritas-neuss.de

Frau **Beate Katschke**

02181 238-137

E-Mail: beate.katschke@caritas-neuss.de



Caritas *verband*
Rhein-Kreis Neuss e.V.